

**Masterstudiengang „Betreuung/ Vormundschaft/ Pflegschaft“ (BVP)**

Jahrgang: \_\_\_\_\_

Matrikel Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

---

**Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit**

**Abgabetermin des Antrags:**

**Thema**

Gemäß § 9a Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betreuung/ Vormundschaft/ Pflegschaft“ schlage ich für meine Masterarbeit folgendes Thema vor:

---

---

---

**Gutachter**

Die Arbeit wird von folgenden Gutachtern betreut (bitte Prüfungsordnung beachten):

\_\_\_\_\_  
(Name 1. Gutachter/Gutachterin)

\_\_\_\_\_  
(Name 2. Gutachter/Gutachterin)

**Die viermonatige Bearbeitungszeit beginnt am** \_\_\_\_\_ .

Die vorstehenden Angaben wurden nach Absprache mit den vorgeschlagenen betreuenden Gutachtern gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/ des Studierenden)

---

**Stellungnahme der betreuenden Gutachter** (bitte zutreffendes ankreuzen)

- Mit dem Vorschlag sind wir einverstanden
  - Wir sind bereit, die Masterarbeit des Studierenden zu betreuen.
- Wir legen jedoch folgende Abweichungen vom Vorschlag des Studierenden fest:

---

---

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 1. Gutachter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 2. Gutachter)

## **§ 9a**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin ist auf seinen oder ihren Antrag zur Masterthesis zuzulassen, wenn er oder sie
- a) im Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ an der HWR Berlin immatrikuliert ist und
  - b) aus den nach § 6 vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen insgesamt 75 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss unter Beifügung eines Themenvorschlags für die schriftliche Masterarbeit und eines Vorschlags für die Gutachter bzw. Gutachterinnen der schriftlichen Abschlussarbeit zu richten.**
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Masterarbeit.

## **§ 10**

### **Masterarbeit**

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird von dem oder der Studierenden nach Rücksprache mit den jeweiligen Gutachtenden vorgegeben und vom Prüfungsausschuss zugelassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem Erstgutachter oder von einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachtende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. **Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Externe Gutachtende müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss ihre Qualifikation (gem. § 32 BerlHG) nachweisen.**
- (3) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel vier Monate. Der Bearbeitungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss entsprechend verlängert, sofern das Studium berufsbegleitend absolviert wird. Dabei wird der Zeitraum der Reduzierung des Vollzeitstudiums angepasst. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von bis zu 70 Seiten A4 je Kandidat oder Kandidatin aufweisen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(5) Die Masterarbeit ist von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin gemäß § 14 RStud/PrüfO der HWR zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann sich dem Votum des Erstgutachters oder der der Erstgutachterin anschließen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich bei abweichenden Beurteilungen aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei volle Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestimmt. Er oder sie muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. Die Notengebung obliegt in diesem Fall dem Drittgutachter oder der Drittgutachterin.

(7) Die mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertete Masterthesis wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.